

HAUSORDNUNG

A Rechte der Schüler/innen

01 Beteiligung am Unterricht

Der Schüler/Die Schülerin hat das Recht, sich nach Maßgabe seiner/ihrer Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen. Ferner hat er/sie das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Zudem hat er/sie im Rahmen der Schüler/innenmitverwaltung Mitwirkungs- und auch Mitbestimmungsrechte (vgl. §§ 57a und 58 SchUG).

B Pflichten der Schüler/innen

01 Unterrichtsarbeit und deren Förderung

Die Schüler/innen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Unterrichtsarbeit zu fördern und den Unterricht nicht zu stören. Am Beginn und während der Stunde herrscht im Klassenzimmer Ruhe. Die Schüler/innen haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen (vgl. § 43 SchUG). Wenn ein/e Schüler/in die Klasse verlassen will, meldet er/sie sich bei der unterrichtenden Lehrperson ab, ausgenommen der Schüler/die Schülerin beabsichtigt das WC aufzusuchen und der/die betroffene Unterrichtende verlangt keine Abmeldung.

02 Fehlstunden - Unwohlsein des Schülers/der Schülerin

Die folgenden Ausführungen sind als genereller **Leitfaden** zu verstehen und entbinden die unterrichtende Lehrperson nicht von der Verpflichtung, jeden Fall individuell zu beurteilen und angemessen zu entscheiden.

- a) Der Schüler/Die Schülerin begibt sich nach Absprache mit der Lehrperson der betreffenden Stunde mit einer Begleitperson in das Arztzimmer, wobei die Begleitperson von der Lehrperson namhaft gemacht wird.
- b) Der Schüler/Die Schülerin ruht dort zunächst 20 Minuten, danach gibt die Begleitperson jener Lehrperson, die in der betreffenden Klasse unterrichtet, über den Zustand Bescheid.
- c) Ist keine Besserung eingetreten, wird eine erziehungsberechtigte Person verständigt. Dies gilt auch für den Fall der Eigenberechtigung.
- d) Holt der/die Erziehungsberechtigte den Schüler/die Schülerin nicht ab, bleibt der/die Jugendliche mit Begleitung bis zum Ende der 4. Stunde im Arztzimmer und wird dann nach Hause begleitet oder zum öffentlichen Verkehrsmittel gebracht. Dass ein/e Mitschüler/in den „Patienten“ bzw. die „Patientin“ per Kfz nach Hause bringt, ist ohne schriftliche Einwilligung Erziehungsberechtigter undenkbar. Auch Taxidienste durch Lehrpersonen sind nicht erwünscht – Haftung!
- e) Ist ein Verbleib des Schülers/der Schülerin wie in d) beschrieben nicht zumutbar (Schüler/in kann es nicht aushalten), ist der Hausarzt/die Hausärztin zu kontaktieren. Sollte diese/r nicht erreichbar sein, ist die Rettung zu rufen.

- f) Tritt das geschilderte Problem häufiger als 2mal pro Semester auf, wird der/die JV die Eltern verständigen und sie bitten, mit dem Hausarzt/der Hausärztin bzw. Schularzt/-ärztin Kontakt aufzunehmen.
- g) Dokumentation im Klassenbuch nicht vergessen!

Die schriftliche Entschuldigung ist im Fall einer Erkrankung ausnahmslos am ersten der Gesundung folgenden Schultag dem/der Jahrgangsvorstehenden vorzulegen.

03 Fehlstunden – sonstige Gründe

- a) Kann der Schüler/die Schülerin 1 Unterrichtsstunde nicht besuchen, hat er/sie vor der beabsichtigten Abwesenheit das Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrperson herzustellen.
- b) Bezieht sich die beabsichtigte Abwesenheit auf mehr als 1 Unterrichtsstunde, aber nicht mehr als 1 Unterrichtstag, hat der Schüler/die Schülerin das Einvernehmen mit dem/der Jahrgangsvorstehenden, im Fall dessen Abwesenheit mit dem Direktor herzustellen.
- c) Ergibt sich für den Schüler/die Schülerin die Notwendigkeit, mehr als 1 Schultag abwesend zu sein, hat er/sie mindestens 2 Tage vor der beabsichtigten Abwesenheit ein schriftliches Ansuchen beim Direktor einzubringen.

04 Unpünktlichkeit

Das Glockenzeichen kündigt Beginn bzw. Ende des Unterrichts an. Wenn die Lehrperson die Klasse betritt, haben sich die Schüler/innen auf ihren Plätzen zu befinden und die Unterrichtsmittel bereit zu liegen. Kommt der Schüler/die Schülerin zu spät zum Unterricht, wird die Verspätung mit Angabe der Verspätungsdauer und des Schüler/innennamens im Klassenbuch vermerkt. Dreimalige Verspätung pro Schuljahr bleibt auch ohne triftige Begründung ohne Konsequenzen.

05 Handy – Mütze – Kapuze - Kopfhörer

Während des Unterrichts sind Handys auszuschalten, in den Pausen darf jedoch telefoniert werden. Wird der Unterricht durch den Gebrauch des Handys gestört, kann dieses für die Dauer des Unterrichtshalbtages abgenommen werden. Während der Unterrichtsstunden ist das Tragen von Mützen, Kapuzen und Kopfhörern untersagt.

06 Verlassen des Schulgebäudes

Das Schulgebäude darf während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht verlassen werden. Der Schüler/die Schülerin darf das Gebäude während der Freistunden verlassen, die nicht eigenberechtigten Jugendlichen jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten über die Entbindung der Schule von der Aufsichtspflicht für die Dauer der Abwesenheit vorliegt. Diese Erklärung wird von den Jugendlichen der ersten Jahrgänge eingefordert und gilt bis zum Ausscheiden des Schülers/der Schülerin.

07 Ordnung – Sauberkeit - Müll

Die Klassen sind aufgeräumt, und zwar immer. Die Tafel ist gelöscht. Weder unter den Bänken noch in den Kästen noch sonst irgendwo wird Abfall deponiert. Die ordnungsgemäße Mülltrennung und Entsorgung ist grundsätzlich Sache jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin. Schüler/innen, welche die Meinung vertreten, dass Ordnung und Sauberkeit in den Klassen eine die Klassenordner/innen oder das Raumpflegepersonal betreffende Angelegenheit sind, unterliegen einem

grundlegenden Irrtum und sind in unserem Haus nicht willkommen. Der Müll ist unmittelbar nach Anfall, spätestens aber am Ende des Unterrichtshalbtages, wie folgt zu entsorgen:

Plastik (Verbundstoffe)	- in die Behälter in den Klassen
Papier	- in die Behälter in den Klassen
Restmüll	- in die Behälter in den Klassen
Weißglas/Buntglas	- im Untergeschoß (Kühlraum)
Metall	- im Untergeschoß (Kühlraum)
Karton	- in den Container beim Radunterstand

Die Papierbehälter sind durch die Klassenordner/innen jeden Donnerstag in der Zeit zwischen 07:45 und 08:00 Uhr in die schwarze Tonne im Erdgeschoss im Treppenhaus vor dem Sekretariat zu entleeren. Sollte sich am Ende der letzten Vormittagsstunde außerhalb der in der Klasse vorhandenen Müllbehälter Müll befinden (unter den Bänken, auf dem Boden etc.), ist dieser unter Aufsicht der Lehrperson durch die Schüler/innen zu entsorgen.

08 Sicherheit

Das Schulgebäude und dessen Einrichtungen sind so zu benützen, dass man weder sich selbst noch andere gefährdet. Daher ist es z.B. strikt verboten, sich aus den Fenstern zu lehnen oder das Vordach zu betreten.

09 Parken von Leichtmotorrädern

Derartige Fahrzeuge sind auf der Rasenfläche östlich des HLW-Gebäudes oder auf dem allgemeinen Schulparkplatz für das gesamte Schulzentrum an der Mühler Straße abzustellen.

10 Konsum von Speisen und Getränken

- a) Speisen: Der Konsum von Speisen ist in den DV-Räumen verboten, in allen anderen Räumen während der Pausen gestattet.
- b) Getränke:
In den DV-Räumen ist (während des Unterrichts) nur der Konsum von Wasser oder Mineralwasser erlaubt, der Konsum anderer Getränke ist nicht erlaubt. In allen anderen Räumen können (während des Unterrichts) alle Getränke konsumiert werden. In den Pausen beschaffte Automatengetränke können in den Klassen konsumiert werden. Untersagt ist jedoch die Beschaffung von Automatengetränken während der Unterrichtszeit.

11 Handhabung der Turnbefreiungen:

Von Turnstunden befreit grundsätzlich die Schulärztin wie folgt:

- a) Turnbefreiung mit Anwesenheit - ist dann gegeben, wenn der Gesundheitszustand des Schülers/der Schülerin durch die Anwesenheit nicht beeinträchtigt wird.
- b) Befreiung ohne Anwesenheit - ist gegeben, wenn es für den Schüler bzw. die Schülerin günstiger ist, diese Zeit zu Hause zu verbringen. Z.B. Bettruhe wegen eines leichten grippalen Infekts.
- c) Schonturnen - wird dann empfohlen, wenn eine Extremität nicht voll funktionstüchtig ist. Die Art der Befreiung wird von der Schulärztin festgelegt, z.B. der Schüler/die Schülerin darf nicht hüpfen oder keine stoßartigen Bewegungen machen.

Ist eine Verletzung offensichtlich wie z.B. der Zustand nach einer Fraktur (Gipsverband, Streckverband etc.) wird ebenfalls eine Turnbefreiung ohne Anwesenheit ausgesprochen.

Befreiungen von Hausärzten bzw. -ärztinnen sollten mit einer Diagnose versehen sein. Diese Befreiung wird der Schulärztin übergeben, die sie vertraulich behandelt und zur Wahrung der Diskretion in eine Befreiung ohne Diagnose umschreibt und zeitlich befristet.

Es ist nicht vorgesehen, dass sich ein von der Schulärztin turnbefreiter Schüler bzw. eine turnbefreite Schülerin der Sportlehrperson gegenüber für die Befreiung rechtfertigt.

Alle Befreiungen werden von der Schulärztin in doppelter Ausfertigung ausgestellt. Eine Ausfertigung gelangt zur Sportlehrperson und wird von dieser zur Kenntnis genommen, die zweite wird an den/die JV weitergeleitet, der/die die Befreiung aufbewahrt.

Entschuldigungen der Eltern können vom Turnlehrer/von der Turnlehrerin ohne Befassung der Schulärztin akzeptiert werden. Auch für den Fall, dass die Entschuldigung akzeptiert wird, besteht für den Schüler/die Schülerin grundsätzlich Anwesenheitspflicht, außer es wird dadurch der Zweck der Begründung vereitelt. Die Entschuldigung wird an den/die JV weitergeleitet, der/die die Fehlstunden im Klassenbuch vermerkt.

12 Sonstiges

Schüler/innen dürfen das Schulgebäude ab der Garderobe nur mit Hausschuhen betreten. Straßenschuhe bleiben also in der Garderobe. Die Grünanlagen, das Schulgebäude und dessen Einrichtungen sind Eigentum der Allgemeinheit und daher schonend zu behandeln. Beschädigungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Der Aufenthaltsraum darf nur während der Freistunden benutzt werden, von Fahrschülern/-schülerinnen auch vor 07:45 Uhr und nach Unterrichtsende. Nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts können sich die Schüler/innen bis 16:30 Uhr im Aufenthaltsraum und im DV-Raum der 2. Ebene aufhalten. Die WC-Anlagen sind keine Aufenthaltsräume. Unterschriften stammen vom eigenberechtigten Schüler bzw. der eigenberechtigten Schülerin oder von den Erziehungsberechtigten. Alkoholkonsum ist verboten, auch zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht. Bei uns gelten die gängigen Höflichkeitsregeln.

C Rauchen

Aufgrund des Erlasses vom 1. August 2018 zur GZ. BMBWF-10.010/0114-Präs/10/2018 über die Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.

auf Basis der Beschlussfassung des SGA vom 07.09.2018

F.d.R.d.A.
MMag. Werner Hohenrainer
Direktor

Umgang mit Verstößen zur Hilfe, Wiedergutmachung und Verhaltensänderung (Einstufung übernimmt der KV)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<p>Beleidigungen, Störungen des Unterrichts, Nichtbefolgen von Anweisungen betreffend die Hausordnung, Verbalaggressionen, Beschmutzung von Schulinventar, Beschmutzung und Beschädigung des Eigentums von MitschülerInnen, unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes, häufiges un begründetes Zustpätkommen in die Stunden, Gebrauch von Handys und anderen elektronischen Geräten während der Unterrichtszeit in der Schule etc.</p>	<p>Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht; wiederholtes störendes und verletzendes Benehmen; wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung; Beschädigung von fremdem Eigentum; unangebrachtes Verhalten auf Schulveranstaltungen, mehrmaliges unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes etc. Im Wiederholungsfall Stufe 3</p>	<p>Diebstahl, massive Beleidigung und Bedrohung einer Person, einmalige körperliche Gewaltanwendung; mutwillige schwere Beschädigung von Schulinventar oder Eigentum eines/r Mitschülers/in; bei Schulveranstaltungen Verlassen der Gruppe, Missachtung von Anweisungen und Hausordnung im Quartier</p>	<p>Einmalige schwere Gefährdung der seelischen und/oder körperlichen Unversehrtheit einer Person; körperliche Gewaltanwendung und Bedrohung, Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, rassistische und sexuelle Belästigung, Mobbing etc. ; im Unterricht und/oder bei Lehrausgängen wiederholtes grobstörendes und verletzendes Benehmen</p>	<p>Wiederholte schwere Gefährdung der seelischen und/oder körperlichen Unversehrtheit einer Person; wiederholtes Mobbing; regelmäßige grobe Verstöße gegen §§ 43 und 44 SchUG (Schulordnung)</p>	<p>Weitere Gefährdung der seelischen und körperlichen Unversehrtheit einer Person; neuerlicher grober Verstoß gegen §§ 43 und 44 SchUG (Schulordnung)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gespräch mit LehrerIn SchülerIn und Vertrauensperson; Aufmerksam machen auf das Fehlverhalten; Zurechtweisung ➤ 3 Vermerke der Zurechtweisung (Stufe 1) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stufe 2 beim 4. Verstoß ➤ Verwarnendes Gespräch mit LehrerIn, SchülerIn, Klassenvorstand und Erziehungsberechtigter/m mit Hinweis auf Möglichkeiten der Unterstützung um Verhaltensänderung zu erreichen. Es erfolgt eine Information der Direktion ➤ Nach dem 5. Verstoß Mitteilung der Erziehungsberechtigten mit §19 Abs. 4 Frühwarnung durch den KV und 2. Gespräch sowie Information an die Direktion ➤ Nachholen versäumter Pflichten am Nachmittag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nach dem 6. Verstoß verwarnendes Gespräch mit Direktor, LehrerIn, SchülerIn, Klassenvorstand, Erziehungsberechtigter/m mit Hinweis auf Möglichkeiten der Unterstützung um weitere Konsequenzen hintan zu halten. ➤ Heimschicken von Schulveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Klassenkonferenz zur Beratung und Abstimmung über die Aussprache einer offiziellen schriftlichen Verwarnung durch die Schulleitung und ➤ Information über weiteren Verlauf, wenn sich keine Besserung zeigt; wiederum Hinweis auf Beratungs- und Betreuungsstellen ➤ Ausschluss von Schulveranstaltungen in schwerwiegenden Fällen nach Beschluss der Klassenkonferenz ➤ Androhung auf Suspendierung im Umfang von 1 bis 4 Wochen vom Unterricht durch den KV nach Absprache mit der Direktion – schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Suspendierung vom Unterricht im Umfang von 1 bis 4 Wochen auf Antrag des Direktors und Genehmigung durch den LSR ➤ Disziplinarkonferenz aller Lehrerinnen und Lehrer zur Abstimmung über den Antrag auf Androhung des Ausschlusses 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Disziplinarkonferenz zur Abstimmung über den Antrag auf Ausschluss

Tilgung der Vergehen (Stufe 1 und 2) nach drei Monaten unauffälligen Verhaltens